



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Anlage 30

Stand: 25.10.2023

Gültig ab 01.01.2021

(sofern kein anderes Datum in diesem Dokument ausgewiesen wurde)

Auswahlkriterien

zur Umsetzung von Vorhaben

im Rahmen des

Programms für den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus)
im Freistaat Thüringen in der Förderperiode 2021 bis 2027
(Fachkräftesicherung und gesellschaftliche Teilhabe)

CCI-Nr. 2021DE05SFPR015

Inhaltsverzeichnis	Seite
Einleitung	3
Teil A: Allgemeine Grundlagen	3
1. Zielstellung	3
2. Grundlagen	3
3. Verfahren	6
Teil B: Programmspezifische Auswahlkriterien	7
Spezifisches Ziel gem. Art. 4 Abs. 1 lit. a) ESF+VO	7
Spezifisches Ziel gem. Art. 4 Abs. 1 lit. d) ESF+VO	9
Spezifisches Ziel gem. Art. 4 Abs. 1 lit. f) ESF+VO	10
Spezifisches Ziel gem. Art. 4 Abs. 1 lit. g) ESF+VO	11
Spezifisches Ziel gem. Art. 4 Abs. 1 lit. h) ESF+VO	12
Teil C: Technische Hilfe	14

Einleitung

Die Verwaltungsbehörde ist gem. Artikel 72 Abs. 1 VO (EU) 2021/1060 (AllgVO) für die Verwaltung des Programms ESF Plus im Hinblick auf das Erreichen der Ziele und damit auch für den wirksamen und effizienten Einsatz der Strukturmittel des Fonds ESF Plus zuständig. Ihre Aufgaben in Bezug auf die Auswahl der Vorhaben sind in Artikel 73 AllgVO geregelt.

Unter der Voraussetzung, dass die angewandten Kriterien und Verfahren nichtdiskriminierend, inklusiv und transparent sind und durch die ausgewählten Vorhaben der Beitrag der Unionsfinanzierung maximiert wird und sie mit den bereichsübergreifenden Grundsätzen (Artikel 9 AllgVO i.V.m. Artikel 6 VO (EU) 2021/1057 [ESF+VO]) übereinstimmen, können die Auswahlverfahren der Vorhaben wettbewerblich oder nicht wettbewerblich erfolgen.

Die Auswahl der mit ESF-Mitteln aus dem „Programm Europäischer Sozialfonds Plus 2021 bis 2027 im Freistaat Thüringen“ geförderten Vorhaben erfolgt nach Auswahlkriterien, die vom Begleitausschuss¹ gem. Artikel 40 Abs. 2 lit. a VO (EU) 2021/1060 für dieses Programm genehmigt wurden. Sie können im Rahmen der Programmentwicklung angepasst oder überarbeitet werden. Auch die veränderten Kriterien sind vom Begleitausschuss zu genehmigen.

Die potenziell Begünstigten² sind über diese Kriterien zu informieren (Artikel 73 Abs. 3 AllgVO).

Die Kriterien zur Auswahl der Vorhaben sind im Folgenden in zwei Teilen dargestellt (Teil A Allgemeine Grundlagen und Teil B Programmspezifische Kriterien).

Teil A: Allgemeine Grundlagen

1. Zielstellung

Mithilfe der Auswahlkriterien soll die Bewilligungsstelle beurteilen können, ob ein zur Förderung beantragtes Vorhaben nach den für den ESF Plus (ESF+) geltenden Bestimmungen grundsätzlich förderfähig ist. Es kommen daher nur Vorhaben in Betracht, die diesen Bestimmungen entsprechen.

2. Grundlagen

Die Förderung durch den ESF+ kann nur erfolgen, wenn die Vorhaben mit den bestehenden allgemeinen gesetzlichen Regelungen und Fördergrundsätzen übereinstimmen. Bei den gesetzlichen Regelungen handelt es sich insbesondere um folgende europäische und nationale Regelungen:

- Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV); insbesondere Artikel 174,
- die aufgrund des AEUV erlassenen Rechtsakte, insbesondere die jeweils aktuell gültigen EU-Verordnungen:

¹ Begleitausschuss gem. Artikel 38 VO (EU) 2021/1060

² Auch wenn die Europäische Kommission zwischen Begünstigten und Zuwendungsempfängern unterscheidet, soll für die Auswahlkriterien der Begriff des Begünstigten auch den Zuwendungsempfänger mit umfassen. Denn letztlich geht es bei den Auswahlkriterien um die Frage, ob ein Vorhaben der Sache nach förderfähig ist. Das ist unabhängig davon zu beantworten, wer den Antrag zum Vorhaben stellt.

- Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. EU L 231 vom 30. Juni 2021, S. 159-706 (i.F. AllgVO));
 - Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 (ABl. EU L 231 vom 30. Juni 2021, S. 21-59 (i.F. ESF+VO));
 - Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 in der Fassung vom 23. Juli 2021 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AGVO);
 - Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU L 352 vom 24.12.2013, S. 1-8, i. F. „De-minimis“-VO);
 - Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushalt der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2013/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012;
 - Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren (ABl. L 160 vom 30.06.2000, S. 1);
- dem Programm für den Einsatz des Europäischen Sozialfonds Plus im Freistaat Thüringen in den Jahren 2021 bis 2027 (ESF+) in seiner jeweils aktuellen Fassung;
 - den einschlägigen nationalen Vorschriften des Verwaltungs- und Haushaltsrechts in ihren jeweils geltenden Fassungen, u.a.:
 - dem Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz
 - dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz
 - der Thüringer Landeshaushaltsordnung nebst ihren Verwaltungsvorschriften
 - den Regeln der öffentlichen Auftragsvergabe.

Grundsätzliche Anforderungen an die Auswahl der Vorhaben (Artikel 73 AllgVO)

Für die Auswahl der Vorhaben sind nichtdiskriminierende und transparente Kriterien und Verfahren festzulegen und anzuwenden, die die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen und die Gleichstellung der Geschlechter sicherstellen sowie der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung und der Umweltpolitik der Union gemäß Artikel 11 und Artikel 191 Absatz 1 AEUV Rechnung tragen.

So ist bei der Auswahl von Vorhaben unter anderem sicherzustellen:

- dass die ausgewählten Vorhaben in den Geltungsbereich des betroffenen Fonds fallen und einer Art der Intervention zugeordnet werden;
- dass die ausgewählten Vorhaben mit dem Programm ESF+ in Einklang stehen und einen wirksamen Beitrag zum Erreichen der spezifischen Ziele des Programms leisten;
- dass die ausgewählten Vorhaben ein optimales Verhältnis zwischen der Höhe der Unterstützung, den unternommenen Aktivitäten und dem Erreichen der Ziele herstellen (Aufwand-Nutzen-Verhältnis);
- dass bei den Vorhaben, die bereits vor der Einreichung eines Antrags auf Förderung bei der Verwaltungsbehörde angelaufen sind (vorzeitiger Maßnahmenbeginn), anwendbares Recht eingehalten wurde;
- dass jede/r Begünstigte ein Dokument erhält, in dem alle Bedingungen für die Unterstützung des jeweiligen Vorhabens, einschließlich der spezifischen Anforderungen an bereitzustellende Produkte oder Dienstleistungen, der Finanzierungsplan, die Frist für die Umsetzung sowie gegebenenfalls die anzuwendende Methode für die Feststellung der Kosten des Vorhabens und die Bedingungen für die Auszahlung der Unterstützung dargelegt sind (Zuwendungsbescheid).

Diese Anforderungen der AllgVO finden ihre nähere Ausgestaltung insbesondere in den allgemein geltenden Fördergrundsätzen des nationalen Förderrechts, die ebenso zu beachten sind.

Diese **allgemeinen Fördergrundsätze** beziehen sich auf die wirtschaftliche und finanzielle Prüfung der Vorhaben und sind sowohl in den Thüringer Vorschriften des öffentlichen Haushaltsrechts (vgl. Rechtsgrundlagen) als auch in den Thüringer ESF-Förderrichtlinien berücksichtigt.

Grundsätzlich sind danach Vorhaben durch den ESF nur förderfähig, wenn sie folgende Kriterien erfüllen:

- Die Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Vorhabenträgers ist nachgewiesen.
- Die Höhe der Ausgaben für das Vorhaben ist wirtschaftlich angemessen.
- Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens ist gesichert.
- Das Vorhaben und seine Förderung sind konform mit den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Haushaltsführung.
- Das Vorhaben ist aus fachlicher Sicht zweckmäßig (soweit erforderlich unter Einholung von Stellungnahmen anderer sachlich betroffener Verwaltungsstellen).
- Eine Doppelförderung des Vorhabens ist ausgeschlossen.

Auch bei Erfüllung sämtlicher Auswahlkriterien entsteht kein Rechtsanspruch auf eine Vorhabenförderung.

Zudem werden Vorhaben, bei denen negative Auswirkungen auf die **bereichsübergreifenden Grundsätze** (Artikel 9 AllgVO i.V.m. Artikel 6 ESF+VO) zu erwarten sind, nicht gefördert.

Zu diesen Grundsätzen gehören:

- die Achtung der Grundrechte und die Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union;
- die Gleichstellung von Männern und Frauen, die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und die Einbeziehung einer Geschlechterperspektive;
- das Treffen erforderlicher Maßnahmen gegen jede Form der Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung;
- die Erwerbsbeteiligung von Frauen und die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben zu verbessern;
- die Zugänglichkeit der Förderung für Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten;
- die Förderung im Einklang mit dem in Artikel 11 AEUV verankerten Ziel der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung zu verfolgen, wobei den VN-Zielen für nachhaltige Entwicklung, dem Übereinkommen von Paris und dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ Rechnung zu tragen ist.

3. Verfahren

Die Verwaltungsbehörde hat die Prüfung der Vorhaben auf Übereinstimmung mit den Zielen des ESF+ im Freistaat Thüringen und den gemeinschaftlichen und nationalen Rechtsvorschriften auf zwischengeschaltete Stellen (inhaltlich verantwortliche Fachreferate und Bewilligungsstellen) übertragen. Bewilligungsstellen sind die Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen mbH (GFAW; ab 01.01.2023 Thüringer Landesverwaltungsamt, Abteilungsgruppe 4 „Arbeits- und Wirtschaftsförderung“; TLVwA) und die Thüringer Aufbaubank (TAB).

Die Auswahl und Förderung der Vorhaben erfolgt neben diesen Auswahlkriterien auf der Grundlage von Verwaltungsvorschriften (ESF-Förderrichtlinien) unter Beachtung der allgemeinen Fördergrundsätze. Diese Förderrichtlinien werden im Thüringer Staatsanzeiger veröffentlicht. In diesen Richtlinien ist das Verfahren für die Auswahl und Bewilligung der Vorhaben geregelt. Darüber hinaus sind Vorhaben auf der Grundlage des § 55 ThürLHO möglich; diese sind ausschließlich durch die Verwaltungsbehörde ESF zu initiieren.

Die Bewilligungsstellen setzen den ESF+ auf der Grundlage der o. g. Bestimmungen und Fördergrundsätze um. Sie sind grundsätzlich auch für die Annahme, Prüfung und Bewilligung der Anträge zuständig. Die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen wird im Rahmen des Antrags-, Bewilligungs-, Auszahlungs- und Verwendungsnachweisverfahrens geprüft und dokumentiert.

Die Bewilligungsstellen (TAB bzw. GFAW/TLVwA) prüfen anhand der richtlinienbezogenen Auswahlkriterien (Teil A und Teil B) die spezifische Förderfähigkeit und ggf. die besondere Förderwürdigkeit von Vorhaben. Die Bewertungsergebnisse werden dokumentiert.

So werden bei der **TAB** und der **GFAW/TLVwA** sowohl die allgemeinen Kriterien nach Landesrecht, die bereichsübergreifenden EU-Kriterien (Querschnittsziele) als auch die Auswahlkriterien (Teil B) im Rahmen der Antragsprüfung abgeprüft. Die Dokumentation erfolgt im Rahmen sogenannter Bestätigungsvorlagen (TAB) bzw. Antragsprüfvermerken (GFAW/TLVwA), welche die o.g. Vorgaben und die Fördervoraussetzungen der jeweiligen Förderrichtlinie aufführen, ggf. fachliche Bewertungen zusammenfassen, im Rahmen des 4-Augen-Prinzips erstellt werden und Bedingung für den nächsten Verfahrensschritt (Bewilligung) sind. Fördergegenstandsspezifisch wird entweder das nachfolgende Auswahlprinzip nach Variante A oder Variante B angewandt.

Bei der Auswahl von Vorhaben können **zwei unterschiedliche Auswahlprinzipien** zur Anwendung kommen:

- Bei **Variante A** wird nach erfolgreicher Prüfung der allgemeinen Grundlagen von den Bewilligungsstellen nur noch geprüft, ob die richtlinienspezifischen Fördervoraussetzungen erfüllt werden. Hierzu dienen die Kriterien Fördergegenstand, Antragsberechtigte, Fördervoraussetzungen und räumlicher Geltungsbereich. Sind die spezifischen Fördervoraussetzungen erfüllt, kann anschließend im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt werden. Bei positivem Votum entscheidet nur die zeitliche Reihenfolge des vollständigen Antragseingangs über die Bewilligung. Man spricht hierbei auch vom "Windhundprinzip" (*engl. „first come, first served“*).
- Bei **Variante B** wird der Antragstellung ein Konzeptauswahlverfahren vorgeschaltet. Die Bewilligungsstelle (ggf. unter Beteiligung einer Fachjury) wählt anschließend unter allen eingereichten Konzepten die geeigneten Vorhaben anhand der richtlinienspezifischen Bewertungsmatrizen aus. Die jeweils einschlägigen Schwerpunkte bzw. Oberbegriffe der richtlinienspezifischen Bewertungsmatrix werden im Rahmen des Konzeptauswahlverfahrens mit veröffentlicht.

Die näheren Bestimmungen zum jeweils anzuwendenden Auswahlprinzip können den einzelnen ESF-Förderrichtlinien entnommen werden.

Teil B: Programmspezifische Auswahlkriterien

Die zur Förderung in Betracht kommenden Vorhaben müssen neben den allgemeinen Fördergrundsätzen mindestens eines der nachfolgend dargestellten Auswahlkriterien erfüllen. Dabei ist aus den Auswahlkriterien des jeweils einschlägigen spezifischen Ziels auszuwählen. **Die einzelnen Fördergegenstände der ESF-Förderrichtlinien entsprechen jeweils einem Auswahlkriterium zu einem spezifischen Ziel innerhalb der Priorität 1, dem auch die entsprechende Richtlinie zugeordnet ist.**

Priorität 1: Ein sozialeres Europa

Spezifisches Ziel gem. Art. 4 Abs. 1 lit. a) ESF+VO (ESO4.1³):

Verbesserung des Zugangs zu Beschäftigung und Aktivierungsmaßnahmen für alle Arbeitssuchenden, insbesondere für junge Menschen, vor allem durch die Umsetzung der Jugendgarantie, für Langzeitarbeitslose und auf dem Arbeitsmarkt benachteiligte Gruppen sowie für Nichterwerbspersonen, und Förderung selbstständiger Erwerbstätigkeit und der Sozialwirtschaft

Investitionsbedarfe:

- Beratungsangebote sowie finanzielle Anreize für Gründungsinteressierte zur Erhöhung der Gründungsaktivitäten, u. a. für am Arbeitsmarkt benachteiligte Personengruppen sowie bei innovativen Geschäftsideen
- Angebote zur Stärkung der Gründungskultur
- Vorbereitende Unterstützungs- und Beratungsangebote für den Prozess der Unternehmensnachfolge, inkl. Maßnahmen zum Matching von Inhaber:innen und Interessenten

Auswahlkriterien:

Im Rahmen des spezifischen Ziels können folgende Vorhaben gefördert werden:

- Vorhaben, die zur Erhöhung der Anzahl und Stabilität von Gründungen beitragen,
- Vorhaben, die Intensivberatungen für Existenzgründungen und Nachfolgen durch selbstständige Unternehmensberaterinnen und Unternehmensberater für eine nachhaltige positive Entwicklung und Sicherung von kleinen- und mittleren Unternehmen (KMU) beinhalten,
- Vorhaben, die finanzielle Unterstützung im Zusammenhang mit dem Aufbau eines eigenen Unternehmens bzw. der Sicherung eines Unternehmens bei der Übergabe im Rahmen einer Unternehmensnachfolge beinhalten,
- Vorhaben, bei denen es sich um Beratungs- und Vernetzungsprojekte zur Begleitung und Betreuung von Existenzgründer:innen einschließlich innovativer Kleinstunternehmen sowie innovativer KMU handelt,
- Vorhaben, die Modellprojekte betreffen, mit denen neue Ansätze zur beratenden Begleitung von Existenzgründer:innen einschließlich innovativer Kleinstunternehmen sowie innovativer kleiner und mittlerer Unternehmen über einen angemessenen Zeitraum erprobt werden sollen,
- Vorhaben, deren Ziel die Existenzsicherung von Gründer:innen mit innovationsbasierten Gründungsvorhaben während der Gründungsphase ist.

Von den aufgelisteten Auswahlkriterien muss das jeweilige Vorhaben eines erfüllen.

³ Identifikationsnummer des spezifischen Ziels im „Programm ESF Plus 2021-2027 Thüringen“ (Genehmigungsfassung EU-KOM vom 14.06.2022)

Folgende Richtlinie ist diesem spezifischen Ziel zugeordnet:

- Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und/oder des Freistaats Thüringen zur Förderung von Unternehmensgründungen (**Gründungsrichtlinie**)

Spezifisches Ziel gem. Art. 4 Abs. 1 lit. d) ESF+VO (ESO4.4):

Förderung der Anpassung von Arbeitskräften, Unternehmen und Unternehmern an den Wandel, Förderung eines aktiven und gesunden Alterns sowie einer gesunden und angemessenen Arbeitsumgebung, die Gesundheitsrisiken Rechnung trägt

Investitionsbedarfe:

- Unterstützung der Gewinnung, Qualifizierung und Bindung von Hochschulabsolvent:innen und hochqualifiziertem Personal an KMU, Hochschulen und Forschungseinrichtungen in Thüringen;
- Stärkung der FuE-Intensität und Innovationskraft der Thüringer KMU und Forschungseinrichtungen sowie Erhöhung der Standortattraktivität für hochqualifizierte Absolvent:innen und Personen, v. a. der MINT-Fächer;
- Unterstützung des Wissenstransfers zwischen Forschung und Industrie;
- Beratungs- und Unterstützungsangebote für die Erstellung und Berücksichtigung von Strategien zur Anpassung an den Wandel;
- Vernetzungsangebote mit innovativen Netzwerken und Foren zum branchenbezogenen und branchenübergreifenden Austausch zwischen KMU;
- Vorbereitende Unterstützungs- und Beratungsangebote für den Prozess der Unternehmensnachfolge, inkl. Maßnahmen zum Matching von Inhaber:innen und Interessent:innen.

Auswahlkriterien:

Im Rahmen des spezifischen Ziels können folgende Vorhaben gefördert werden:

- Vorhaben wie Intensivberatungen und Prozessbegleitungen für KMU, die Strategien zum Aufbau bzw. für eine nachhaltige positive Entwicklung und Sicherung von KMU unterstützen,
- Organisationseigene Beratungsvorhaben im Handwerk,
- Vorhaben, bei denen es sich um Beratungs- und Vernetzungsprojekte für KMU und/oder zur Begleitung von Unternehmensnachfolgen handelt,
- Modellvorhaben, mit denen neue Ansätze zur Beratung und Vernetzung von KMU über einen angemessenen Zeitraum erprobt werden sollen,
- Vorhaben zur Gewinnung von zukünftigem Personal, vor allem für Forschung und Entwicklung und Innovation,
- Vorhaben zur Weiterbildung von Personal für die Bereiche Forschung und Entwicklung sowie der Wissens- und Technologietransfer im Rahmen der Arbeit von Forschungsgruppen.

Von den aufgelisteten Auswahlkriterien muss das jeweilige Vorhaben eines erfüllen.

Folgende Richtlinien sind diesem spezifischen Ziel zugeordnet:

- Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und/oder des Freistaats Thüringen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen durch Förderung betriebswirtschaftlicher und technischer Beratungen (**Beratungsrichtlinie**)
- Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und/oder des Freistaats Thüringen zur Förderung der Sicherung und Gewinnung von hochqualifiziertem Personal für Forschung und Entwicklung und Innovationen (**FTI-Thüringen PERSONEN**)

Spezifisches Ziel gem. Art. 4 Abs. 1 lit. f) ESF+VO (ESO4.6):

Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung einschließlich des entsprechenden Abschlusses, insbesondere für benachteiligte Gruppen, von der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung über die allgemeine Bildung und die berufliche Aus- und Weiterbildung bis hin zur höheren Bildung und Erwachsenenbildung, sowie Erleichterung der Lernmobilität für alle und der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen

Investitionsbedarfe:

- (Weiter-)Entwicklung der Schulen, des Unterrichts und des pädagogischen Fachpersonals zur Unterstützung der Schüler:innen
- Maßnahmen beruflicher Orientierung auch für benachteiligte Personengruppen (mit unterstützenden Begleitangeboten) zur Erhöhung der Berufswahlkompetenz und Prävention von Ausbildungsabbrüchen
- Sozialpädagogische Unterstützungs- und Begleitangebote während der Berufswahl und in der Ausbildung (insb. für benachteiligte Personengruppen)
- Überbetriebliche berufliche Bildungsangebote zur Unterstützung von Auszubildenden in ausbildenden Einrichtungen (unter 250 Beschäftigte) zum Erhalt der Ausbildungsbereitschaft und zur Steigerung der Ausbildungsqualität

Auswahlkriterien:

Im Rahmen des spezifischen Ziels können folgende Vorhaben gefördert werden:

- Vorhaben, die zur Senkung der Zahl der Schulabgängerinnen und Schulabgänger ohne Abschluss, an ausgewählten weiterführenden allgemeinbildenden Thüringer Schulen beitragen,
- Vorhaben, die zur Erhöhung der Berufswahlkompetenz der Schülerinnen und Schüler an weiterführenden allgemeinbildenden Thüringer Schulen, insbesondere zur Vorbereitung einer Ausbildung oder eines Studiums beitragen,

- Vorhaben, die die Organisation und Durchführung überbetrieblicher Lehrgänge zur Ergänzung notwendiger Inhalte der betrieblichen Ausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen (überbetriebliche Ergänzungslehrgänge) bzw. der zur Koordinierung dieser Lehrgänge erforderlichen Stellen (Koordinierungsstellen) betreffen,
- Vorhaben, die überbetriebliche Lehrunterweisungen im Handwerk betreffen,
- Vorhaben, die Jugendfreiwilligendienste als Bildungs- und Orientierungsjahr für junge Menschen in den Bereichen Soziales, Gesundheit, Jugend, Schule, Kultur, Sport und Denkmalpflege (FSJ) betreffen,
- Vorhaben, die Jugendfreiwilligendienste als Bildungs- und Orientierungsjahr für junge Menschen in den Bereichen Nachhaltige Entwicklung sowie Natur- und Umweltschutz (FÖJ) betreffen.

Von den aufgelisteten Auswahlkriterien muss das jeweilige Vorhaben eines erfüllen.

Folgende Richtlinien sind diesem spezifischen Ziel zugeordnet:

- Richtlinie des Freistaats Thüringen über die Gewährung von Mitteln aus dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) zur Steigerung der Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit gemäß dem Programm ESF+ Thüringen 2021-2027 (**ESF+ Schulförderlinie**)
- Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und/ oder des Freistaats Thüringen zur Förderung der beruflichen Ausbildung (**Ausbildungsrichtlinie**)
- Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds, des Bundes und/oder des Freistaats Thüringen zur Durchführung des Thüringen Jahres (**Richtlinie Thüringen Jahr**)

Spezifisches Ziel gem. Art. 4 Abs. 1 lit. g) ESF+VO (ESO4.7):

Förderung des lebenslangen Lernens, insbesondere von flexiblen Möglichkeiten für Weiterbildung und Umschulung für alle unter Berücksichtigung unternehmerischer und digitaler Kompetenzen, bessere Antizipation von Veränderungen und neuen Kompetenzanforderungen auf der Grundlage der Bedürfnisse des Arbeitsmarkts, Erleichterung beruflicher Übergänge und Förderung der beruflichen Mobilität

Investitionsbedarfe:

- Betriebliche und individuelle Weiterbildungsförderung
- Schaffung von situativen Beratungs- und Unterstützungsangeboten bzw. -strukturen zur Fachkräftesicherung

Auswahlkriterien:

Im Rahmen des spezifischen Ziels können folgende Vorhaben gefördert werden:

- Vorhaben, die zur beruflichen Anpassungsqualifizierung von Beschäftigten oder Selbständigen beitragen,
- Vorhaben, die die individuelle Weiterbildung von sozialversicherungspflichtig Beschäftigten beinhalten,
- Vorhaben und Netzwerke, die zur Ausweitung der Weiterbildungsbeteiligung und/oder zur Fachkräftesicherung beitragen, einschließlich Vorhaben zur Fachkräftegewinnung im Ausland sowie Vorhaben zur Unterstützung von im Ausland gewonnenen Fachkräften und Auszubildenden in Thüringen.

Von den aufgelisteten Auswahlkriterien muss das jeweilige Vorhaben eines erfüllen.

Folgende Richtlinie ist diesem spezifischen Ziel zugeordnet:

- Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und/oder des Freistaats Thüringen zur Förderung des lebenslangen Lernens, insbesondere von flexiblen Möglichkeiten für Weiterbildung und Fachkräftesicherung (**Fachkräfte- und Weiterbildungsrichtlinie**)

Spezifisches Ziel gem. Art. 4 Abs. 1 lit. h) ESF+VO (ESO4.8):

Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen

Investitionsbedarfe:

- Individuelle Unterstützung von am Arbeitsmarkt benachteiligten Personengruppen, insb. junger Menschen
- Individuelle Beratung und passende Qualifizierungs- und Integrationsangebote zur persönlichen Stabilisierung, Qualifizierung und Integration von arbeitsmarktfernen bzw. armutsgefährdeten Personen
- Wohnort- und sozialraumbezogene Maßnahmen zur Integration von benachteiligten Bevölkerungsgruppen, insb. in Gebieten mit einer schwächeren Sozial- und Bildungsinfrastruktur
- Einrichtung bedarfsgerechter Beratungsangebote der Erwachsenenbildung und flächendeckende Einrichtung von Grundbildungszentren
- Vernetzung und Sensibilisierung für Grundbildungsbedarfe bei relevanten Akteur:innen, Weiterentwicklung von Grundbildungsangeboten und Selbsthilfestrukturen

Auswahlkriterien:

Im Rahmen des spezifischen Ziels können folgende Vorhaben gefördert werden:

- Vorhaben zur Unterstützung der Landkreise und kreisfreien Städte bei der lokalen Entwicklung und qualifizierten Umsetzung einer bedarfsgerechten Planung der Sozial- und Bildungsinfrastruktur,
- Vorhaben, die Wohnort – bzw. sozialraumbezogene Netzwerkaktivitäten und Netzwerkstrukturen durch Bündelung von Angeboten zur Qualifizierung, Betreuung und Begleitung benachteiligter Bevölkerungsgruppen betreffen,
- Vorhaben zur fachlichen Unterstützung, Qualifizierung, Beratung und Prozessmoderation lokaler Akteure in den Bereichen aktive Inklusion, Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen, betreffen,
- Beteiligungs-, Austausch- und Untersuchungsvorhaben im Rahmen der Planungsprozesse zur aktiven Inklusion,
- Vorhaben, die zur individuellen berufsbezogenen Vorbereitung der Vorhabenteilnehmenden sowie deren Begleitung im beruflichen Integrationsprozess beitragen sowie Vorhaben, die diesen Prozess fachlich begleiten oder punktuell unterstützen,
- Vorhaben, die individuelle sozialpädagogische Unterstützung bei der Überwindung komplexer, multipler lebens- und arbeitsweltbezogener Problemlagen bzw. beim entsprechenden Kompetenzaufbau beinhalten sowie Vorhaben, die diesen Prozess fachlich begleiten oder punktuell unterstützen,
- Vorhaben zur Qualifizierung bzw. Unterstützung der beruflichen Integration von geringqualifizierten Strafgefangenen und Straftentlassenen,
- Vorhaben, die niedrigschwellige, aufsuchende Angebote im Sinne individueller, sozialpädagogischer Integrationsbegleitung zur Unterstützung bei persönlichen Problemlagen von Jugendlichen und jungen Erwachsenen beinhalten bzw. Vorhaben, die diese Prozesse begleiten,
- Vorhaben, die wohnortnah und tagesstrukturierend zur Förderung der Ausbildung- bzw. Beschäftigungsfähigkeit von jungen Menschen beitragen bzw. Vorhaben, die diese Prozesse begleiten,
- Vorhaben zur Förderung und Stabilisierung von persönlichen, sozialen, gesundheitlichen, familiären und beruflichen Kompetenzen von in der Regel langzeitarbeitslosen Menschen in Elternverantwortung unter Einbeziehung der Kinder bzw. Vorhaben, die diese Prozesse begleiten,

- Vorhaben zur inhaltliche Bildungsberatung und praktische Lernprozessbegleitung von sowohl arbeitssuchenden als auch beschäftigten Teilnehmenden mit dem Ziel der Weiterentwicklung notwendiger praxisorientierter Schlüsselkompetenzen einschließlich der Koordinierung und Vernetzung der Akteure der Bildungsberatung und Akteure des Arbeitsmarktes durch eine Koordinierungsstelle,
- Innovative Vorhaben und lokale Initiativen mit Transfer- bzw. Multiplikatorenwirkung, durch die neue Wege der Armutsprävention und/oder der sozialen und beruflichen Integration erprobt werden.

Von den aufgelisteten Auswahlkriterien muss das jeweilige Vorhaben eines erfüllen.

Folgende Richtlinien sind diesem spezifischen Ziel zugeordnet:

- Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus und des Freistaats Thüringen zur Förderung der aktiven Inklusion von benachteiligten Bevölkerungsgruppen durch die Entwicklung bedarfsgerechter Sozial- und Bildungsinfrastruktur (**Sozialstrategierichtlinie**)
- Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus und des Freistaats Thüringen zur Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit (**Integrationsrichtlinie**)
- Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus und des Freistaats Thüringen zur Förderung der sozialen Integration und zur Armutsbekämpfung gemäß dem spezifischen Ziel „Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere für benachteiligte Gruppen“ (**Aktivierungsrichtlinie**)

Teil C: Technische Hilfe

Vorhaben im Bereich „Technische Hilfe“ unterstützen die Umsetzung des Programms ESF+ 2021-2027 in Thüringen. Ihnen werden gemäß Artikel 22 Abs. 3 lit. c AllgVO keine spezifischen Ziele zugeordnet. Finanzielle Mittel der Technischen Hilfe können ausschließlich den mit der Umsetzung des ESF+ Programms befassten Stellen in der Thüringer Landesregierung bereitgestellt werden.

Auswahlkriterien:

Im Rahmen der technischen Hilfe können Vorhaben gefördert werden, die:

- einen Beitrag zur Schaffung von Kapazitäten für eine effiziente Programmumsetzung und/ oder einen Beitrag zur effizienten Datenverarbeitung leisten (Vorbereitung, Durchführung, Begleitung, Kontrolle),

- einen Beitrag zur besseren Umsetzung des ESF Plus-Programms des Freistaats Thüringen sowie zur Bewertung seiner Wirksamkeit, Effizienz und Auswirkungen (Evaluierung und Studien) oder
- einen Beitrag zur Umsetzung des Kapitels 7 des ESF Plus-Programms des Freistaats Thüringen der Förderperiode 2021 bis 2027 (Information und Kommunikation) leisten.

Von den aufgelisteten Auswahlkriterien muss das jeweilige Vorhaben eines erfüllen.

Der „Leitfaden für den Einsatz der Technischen Hilfe aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus in der Förderperiode 2021 bis 2027“ findet Anwendung.

-
- **Fassung vom 04.07.2022**; genehmigt vom Gemeinsamen Begleitausschuss EFRE und ESF+ in der Förderperiode 2021 bis 2027 am 01.09.2022
 - **Redaktionelle Anpassung vom 16.01.2023**; Die GFAW wurde zum 01.01.2023 als GmbH aufgelöst und in die Behördenstruktur des Thüringer Landesverwaltungsamtes (TLVwA) als Abteilungsgruppe 4 „Arbeits- und Wirtschaftsförderung“ eingegliedert.
 - **Redaktionelle Anpassung vom 25.10.2023**; Es wurde klarstellend ergänzt, dass die einzelnen Fördergegenstände der ESF-Förderrichtlinien jeweils einem Auswahlkriterium zu einem spezifischen Ziel innerhalb der Priorität 1 entsprechen, dem auch die entsprechende Richtlinie zugeordnet ist.